

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 und des § 64 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 05.11.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind alle Übungs- und Wettkampfstätten des Eigenbetriebes Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend Sportzentrum genannt).
- (2) Die Benutzung einer Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume ein. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt.
Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

Sporthallen

- 1 Oderlandhalle
- 2 Brandenburg-Halle
- 3 Judohalle 1
- 4 Judohalle 2
- 5 Ringerhalle
- 6 Krafraum
- 7 Boxhalle 1
- 8 Boxhalle 2
- 9 Gewichtheberhalle 1
- 10 Gewichtheberhalle 2
- 11 Sportraum Mensa
- 12 Halle Nord
- 13 Halle Süd
- 14 Schwimmhalle (Halle Nord)

Sportfreiflächen

- 1 Rasenplatz mit Laufbahn Kunststoff

Schießsportanlagen

- 1 Eisenhüttenstädter Chaussee 55
- 2 Stendaler Str. 26

§ 2 Zweck

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie stehen vorrangig zur Förderung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssportes in festgelegten Sportarten zur Verfügung.
- (2) Entsprechend den städtischen Richtlinien für die Sportförderung fördert das Sportzentrum insbesondere den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Bundes- und Landesstützpunkte sowie zentrale Trainings- und Schulungsmaßnahmen der Sportverbände.

§ 3 Nutzungsdauer

- (1) Die Sportanlagen werden
 1. für die Dauer eines Jahres, in Anlehnung an das Schuljahr, an Bundesstützpunkte, Landesstützpunkte, Vereine der Stadt Frankfurt (Oder),
 2. an Bundes- und Landesverbände, Sportfördergruppe,
 3. für die Dauer eines Schuljahres, mit Ausnahme der Weihnachts- und Sommerferien (Jahres- u. Schuljahreswechsel) für die Sportschule Frankfurt (Oder) oder
 4. für einzelne Veranstaltungen überlassen.
- (2) Die Nutzung in den Weihnachts- und Sommerferien muss bei Bedarf gesondert schriftlich beantragt werden.
- (3) Der Antrag zu Abs. 1 Nr. 1 ist bis zum 10.06. für das neue Schuljahr, der Antrag zu Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 2 ist mindestens 14 Tage vorher zu stellen.

§ 4 Antragsverfahren/Vertrag

- (1) Die Sportanlagen werden vorrangig für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Bundes- und Landesstützpunkte, für den Sportunterricht der Sportschule sowie für eingetragene gemeinnützige Sportvereine (nachfolgend Nutzer/Veranstalter genannt) der Stadt nur auf schriftlichen Antrag und nach schriftlicher Zustimmung durch das Sportzentrum überlassen. Nutzer/Veranstalter sind auch andere in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannte Antragsteller, die einen gültigen Nutzungsvertrag auf schriftlichen Antrag erhalten können. Der Nutzungsvertrag ist mindestens eine Woche vor der ersten Nutzung abzuschließen. In Ausnahmefällen können auch kommerzielle

Nutzer/Veranstalter auf schriftlichen Antrag die Sportanlagen anmieten. Hierzu werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen getroffen.

- (2) Die Belange des Sports (zentrale Maßnahmen der Bundes- und Landesverbände, Bundesstützpunkte, Landesstützpunkte, Sportschule, Vereine der Stadt Frankfurt (Oder)) haben bei der Benutzung der Sportanlagen durch Dritte Vorrang und dürfen nur bedingt beeinträchtigt werden.
- (3) Die dem Sportzentrum unterstellten Sporthallen stehen den Nutzern in der Regel täglich von 07.00 bis 21.30 Uhr (einschließlich Duschen und Umkleiden) ganzjährig zur Verfügung. Auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage und Zeit besteht für die Nutzer/Veranstalter kein Anspruch.
- (4) Über die grundsätzliche Freigabe von Flächen entscheidet das Sportzentrum.
- (5) Für den Wettkampfspielbetrieb auf Freiflächen ist die Beispielbarkeit lt. Spielordnung des jeweiligen Fachverbandes durch den platzbauenden Sportverein herzustellen. Abweichend davon kann die Übernahme der aufbauenden Arbeiten mit dem Sportzentrum vertraglich geregelt werden.
- (6) Das Sportzentrum ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten, sofern übergeordnete Interessen, insbesondere Training von Bundeskadern und/oder internationalen Mannschaften, vorliegen oder gegen den Nutzungsvertrag verstoßen wurde, zurückzunehmen, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 5

Pflichten des Sportzentrums, Pflichten der Nutzer

- (1) Das Sportzentrum überlässt den Nutzern die Sportanlagen (Sporthallen, Freiflächen) in funktionstüchtigem und sicherem Zustand. Vor Benutzung sind die Sportanlagen und Geräte durch den Nutzer auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und es ist sicherzustellen, dass schadhafte Sportanlagen und Geräte nicht benutzt werden. Ein Anspruch auf Unterbringung vereinseigener Materialien in Räume des Sportzentrums besteht nicht. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereinseigener Ausstattungen und Geräte in Räumen des Sportzentrums sind vorher abzustimmen. Das Sportzentrum übernimmt keine Haftung für diese Ausstattungen.
- (2) Die Nutzer/Veranstalter sind verpflichtet:
 1. Die Sportanlagen und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu vermeiden.
 2. Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem Sportzentrum oder dessen Beauftragten (Hallenwarte/Platzwarte, Objektleiter des Sportzentrums der Stadt

Frankfurt (Oder)), nachfolgend Verantwortlicher genannt, mitzuteilen.

3. Die im Nutzungsvertrag geregelte Beauftragung, den notwendigen Begleitern von Schwerbehinderten freien Eintritt zu gewähren, zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch die Nutzer/Veranstalter und die durch ihn Beauftragten oder Teilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen und den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Nutzer/Veranstalter.
- (2) Jeder entstandene Schaden ist dem Verantwortlichen des Sportzentrums unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet ebenfalls der Nutzer/Veranstalter.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter haftet für den Verlust von Schlüsseln und daraus entstandenen Schäden.
- (4) Das Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Aufsicht und Freistellung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer/Veranstalter und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Für den öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für andere Veranstaltungen hat der Nutzer/Veranstalter Ordner in angemessener Zahl einzusetzen.
- (3) Der Nutzer stellt das Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht vom Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.

§ 8 Überlassung an Dritte

Eine Überlassung der Sportanlagen durch die berechtigten Nutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht zulässig.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen des Sportzentrums ausgeübt. Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Den Anordnungen dieser Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

§ 10 Einrichtung von Verkaufsständen

Die Einrichtung von Verkaufsständen jeglicher Art ist zusätzlich schriftlich zu beantragen. Vom Nutzer/Veranstalter sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Verantwortlichen des Sportzentrums (Hallenwarte, Platzwart, Objektverantwortliche) vorzulegen.

§ 11 Rücktritt

Der Nutzer/Veranstalter kann durch schriftliche Erklärung vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Sportzentrum bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit, anderenfalls ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.

§ 12 Garantiesumme

- (1) Vor Überlassen einer Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken kann von dem Nutzer/Veranstalter eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet und vertraglich vereinbart wird.
- (2) Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt.

§ 13 Überschreitung und unberechtigte Nutzung

- (1) Die Nutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch einen Belegungsplan vom Sportzentrum festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten. Die Überschreitung wird je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
- (2) Für die unberechtigte Nutzung, außerhalb der lt. Vertrag vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültigen Nutzungsvertrag, erhebt das Sportzentrum einen pauschalen Aufwendungssatz plus Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten. Der pauschale Aufwendungssatz beträgt 100,00 Euro/Stunde.

§ 14 Verunreinigungen/Schäden

- (1) Der Nutzer/Veranstalter überlässt nach Nutzung der Sportanlage diese dem nachfolgenden Nutzer/Veranstalter in einem sauberen Zustand.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden oder Verunreinigungen entstehen.

§ 15 Nutzungsentgelte

- (1) Das Sportzentrum erhebt für die Nutzung von Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt. Die konkrete Höhe der Entgelte ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Punkten. Abweichungen und Ausnahmen regeln die §§ 16 und 17.
- (2) Entgelte für die Nutzung von Sporthallenflächen in Euro

1. Eingetragene gemeinnützige Vereine

Nutzung	Nutzungspauschale	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb	0,015 EURO / m ² / Std.	10 % der Einnahmen <i>(mindestens 100,00 € pro Veranstaltung)</i>
Vereinswettkämpfe, Dienstsport und auswärtige Vereine und Kurse	0,03 EURO / m ² / Std.	
private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen	0,10 EURO / m ² / Std.	

(3) Entgelte für die Nutzung der Radrennbahn - Oderlandhalle

Anzahl	Bezugsgröße / je Stunde	Nutzungspauschale je Stunde
Landeskader (Brandenburg) / Bundeskader		entgeltfrei
Sportler ohne Kaderstatus	je Sportler	7,14 EURO
internationale Nutzer bei Mitbenutzung durch andere Sportler	> 10 Sportler	59,50 EURO
internationale Nutzer bei Mitbenutzung durch andere Sportler	> 20 Sportler	83,30 EURO
internationale Nutzer bei alleiniger Hallennutzung		119,00 EURO

Ausleih	Bezugsgröße	Leihgebühr
Derny	je Stunde	23,80 EURO
Startmaschine	je Stunde	119,00 EURO

(4) Entgelte für die Nutzung von Sportfreiflächen

1. Eingetragene gemeinnützige Vereine

Nutzung	Rasenspielfeld je Stunde	Hartplatz beide Kurven-Freiflächen je Stunde	Hartplatz eine Kurven-Freifläche je Stunde	Laufbahn je Stunde	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb	5,20 EURO	2,60 EURO	1,30 EURO	2,60 EURO	10 % der Einnahmen
Vereinswettkämpfe, Sportkurse und Lehrveranstaltungen eingetr. Vereine der Stadt	12,00 EURO	8,00 EURO	4,00 EURO	4,00 EURO	

2. Auswärtige Sportvereine/Dienstsport

Nutzung	Rasenspielfeld je Stunde	Hartplatz beide Kurven- Freiflächen je Stunde	Hartplatz eine Kurven- Freifläche je Stunde	Laufbahn je Stunde	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb und Wettkämpfe	30,00 EURO	15,00 EURO	8,00 EURO	8,00 EURO	10 % der Einnahmen

3. Private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen

Nutzung	Rasenspielfeld je Stunde	Hartplatz beide Kurven- Freiflächen je Stunde	Hartplatz eine Kurven- Freifläche je Stunde	Laufbahn je Stunde	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb, Veranstaltungen	120,00 EURO	60,00 EURO	30,00 EURO	30,00 EURO	10 % der Einnahmen

(5) Entgelte für die Nutzung weiterer entgeltpflichtiger Sachverhalte

Nutzung	Bezugsgröße	Gebühr
Trainingsbeleuchtung (inkl. Verbrauch u. Wartung)	je Stunde	65,45 EURO
Stromversorgung	je Stunde	10,40 EURO
Schulungsraum - bis 30 m ² - > 30 m ²	je Stunde je Stunde	11,90 EURO 23,80 EURO
Oderlandhalle	je Tag (24 h) je Stunde	2.856,00 EURO 119,00 EURO
Brandenburg-Halle	je Tag (24 h) je Stunde	5.283,60 EURO 220,15 EURO
- Bestuhlung Innenraum	je Stuhl je Tisch	1,19 EURO 2,38 EURO
- Kiosk der BBH	je Tag	59,50 EURO
- Schankanlage der BBH / Reinigung	je Nutzung Anpassung entsprechend Preisentwicklung	z. Zt. 19,04 EURO
Versorgungs-/Verkaufsstände	je Stellplatz und Veranstaltung, einschließlich ELT bis 1 kw	59,50 EURO

davon abweichend	tatsächliche Sachverhalte z.B. ELT, Wasser, Abfall	gesonderte Vereinbarung
Anbau Brandenburg-Halle (210 m ²)	je Stunde	83,30 EURO
Freizeitraum Sportmensa (300 m ²)	je Stunde	119,00 EURO
Sportraum Sportmensa (200 m ²)	je Stunde	77,35 EURO
Grillplatz	pauschal	23,80 EURO
Unterkunft Sportinternate	pro Person und Nacht	z. Zt. 16,00 EURO
Unterkunft Funktionsgebäude OLH	pro Person und Nacht	z. Zt. 23,80 EURO

Zusätzliche Personalkosten

je Person / h	Hallenpersonal	Reinigung durch Fremdfirmen
werktags	19,80 EURO	die dem Sportzentrum in Rechnung gestellten Kosten
sonnabends	24,75 EURO	
sonntags	29,70 EURO	
feiertags	39,60 EURO	

Anpassung entsprechend Tarifentwicklung

(6) Entgelte für die Nutzung der Schießstände

Schießstände	Disziplin	Bezugsgröße pro Bahn	keine Vereins- mitglieder der Schützen- vereine d.St. Ffo. (Gäste & anderer Verbände)	keine Vereins- mitglieder der Schützen- vereine d.St. Ffo. (Vereine des BSB e.V. & DSB e.V.)	Schützenver- eine der Stadt Frankfurt (Oder)
Luftgewehr-/ Pistolenstand (10 m ² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m ²
Gewehr-/Pistolen- stand 50 m (52 m ² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m ²
Pistole KK, Großkaliberpistole 25 m (27 m ² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m ²
Laufende Scheibe 50 m (52 m ² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m ²

Vorderlader Langwaffen 50 m (52 m ² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m ²
Großkaliber Langwaffen 100 m (102 m ² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m ²
Bogenstand		je Stunde	2,00 EURO	2,00 EURO	0,015 EURO/m ²
Wurfscheiben- stände	Doppeltrapp (30 Scheiben)		7,00 EURO	7,00 EURO	3,50 EURO
	Trap (25 Scheiben)		6,00 EURO	6,00 EURO	3,00 EURO
	Skeet (25 Scheiben)		6,00 EURO	6,00 EURO	3,00 EURO
	jagdliche Runde Trap (15 Scheiben)		3,60 EURO	3,60 EURO	1,80 EURO
	jagdliche Runde Skeet (15 Scheiben)		3,60 EURO	3,60 EURO	1,80 EURO
	Parcoure (25 Scheiben)		6,00 EURO	6,00 EURO	3,00 EURO
Scheibenmaterial:	Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach den aktuellen Marktpreisen der Anbieter und dem Beschaffungsaufwand				
Munition:					
Tagesversicherung:					
Waffenmiete:		je Tag	10,00 EURO		
Wettkämpfe ab und einschließlich Landesmeister- schaften, sowie internationale Wettkämpfe		je Tag	10 % der Zuschauereinnahmen zzgl. Verbrauchsmaterial, jedoch mindestens 100,00 EURO zzgl. Verbrauchsmaterial		
Sondereinbarungen über Entgelte für die Schießstandnutzung, die Nutzung der Außenanlagen bzw. die Nutzung der Seminarräume und der Zimmer des Gästehauses sind mit den jeweiligen Veranstaltern, Schützen- und Jagdverbänden möglich.					

Weitere entgeltspflichtige Sachverhalte - Schießstände

Nutzung	Bezugsgröße	Entgelt
Trainerstunde	je Stunde	30,00 EURO
Standaufsicht	je Stunde	25,00 EURO
Gästehaus - Übernachtungen - Sportvereine	je Bett / Nacht	20,00 EURO
Gästehaus - Übernachtungen - Gäste	Einzelzimmer	29,00 EURO
	Doppelzimmer	54,00 EURO
	Dreibettzimmer	60,00 EURO
Fahrradverleih	1 Fahrrad je Tag	7,00 EURO

Seminarraum 1 (Anbau)		100,00 EURO
Seminarraum 2 (Gästehaus)	je Veranstaltung	60,00 EURO
Seminarraum 3 (Skeetschießstand)		100,00 EURO
Seminarraum 4 (Trap/Skeetschießstand)		200,00 EURO

(7) Grundlagen zur Berechnung der Nutzungspauschale

	Sportanlagen	qm
1.	<u>Oderlandhalle</u>	
1.1.	Oderlandhalle (Volleyballfeld)	500
1.2.	Oderlandhalle (Spielfeld)	1056
2.	<u>Brandenburg-Halle</u>	
2.1.	Brandenburg-Halle (Spielfeld)	1080
2.2.	Brandenburg-Halle (Foyer)	323
3.	Judohalle 1	793
4.	Judohalle 2	230
5.	Ringerhalle	830
6.	Kraftraum	509
7.	Boxhalle 1	400
8.	Boxhalle 2	420
9.	Gewichtheberhalle 1	268
10.	Gewichtheberhalle 2	400
11.	Sportraum Mensa	200
12.	Halle Nord	443
13.	Halle Süd	443

14.	Schwimmhalle	268
Bei einer Teilflächennutzung erfolgt die Berechnung nach der tatsächlich genutzten Fläche.		

§ 16 Entgeltfreiheit

- (1) Die Sportanlagen und Einrichtungen des Sportzentrums werden folgenden Personengruppen für den Trainingsbetrieb entgeltfrei überlassen:
1. Bundeskader (A/B/C/DC), Landeskader Brandenburg (D.-Kader)
 2. Kinder- und Jugendsportgruppen der gemeinnützigen Vereine der Stadt Frankfurt (Oder) sowie Schulsportgemeinschaften der Stadt Frankfurt (Oder) mit Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und gültigem Schülerschein.

§ 17 Entgeltermäßigung

- (1) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb gelten ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 v. H. der gemäß § 15 festgesetzten Entgelte für folgende Personengruppen der Stadt Frankfurt (Oder):
1. Studentengruppen von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen (Studenten mit gültigem Studentenausweis, keine gemischten Gruppen mit Erwachsenen),
 2. Behindertengruppen und Rehabilitationsgruppen oder
 3. Kita- und Eltern/Kind-Sportgruppen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr.

§ 18 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt durch das Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend §§ 15 und 17.

§ 19 Fälligkeit

- (1) Die Entgelte gemäß § 15 sind nach Rechnungslegung für die jeweiligen Halbjahre bis 1 Woche vor Schuljahresende (Beginn der Sommerferien) oder zum 30.12. fällig, wenn die Sportanlagen entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 vergeben wurden.
- (2) In allen anderen Fällen hat die Zahlung des Entgeltes 14 Tage nach Rechnungslegung zu erfolgen.

§ 20 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keinen neuen Nutzungsvertrag für Sportanlagen des Sportzentrums.

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) vom **18.11.2011** außer Kraft.

Frankfurt (Oder),2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister